



Vorstand
FB Grundsatzfragen
FB Sozialpolitik

**Erste Einschätzung zum Referentenentwurf
der Bundesregierung
über Leistungsverbesserungen
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Erste Einschätzung zum Referentenentwurf der Bundesregierung über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles hat einen Referentenentwurf für ihr Rentenpaket vorgelegt. Der Entwurf enthält Vorschläge für einen zeitlich begrenzten abschlagsfreien Rentenzugang für besonders langjährig Versicherte, eine Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, eine bessere Absicherung von Erwerbsgeminderten sowie die Einführung einer demografischen Komponente bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Reha-Leistungen. Der Entwurf befindet sich nunmehr in der Abstimmung zwischen den einzelnen Ministerien.

Auch wenn mit den genannten Vorschlägen eine verlässliche und ausreichende Absicherung im Alter, ein flexibler Ausstieg aus dem Erwerbsleben und eine nachhaltige und gerechte Finanzierung, wie sie die IG Metall fordert, längst nicht erreicht ist, gehen die vorgelegten Neuregelungen des Rentenrechts in die richtige Richtung: Es ist richtig, die Rentenansprüche für Eltern und Erwerbsgeminderte zu verbessern. Und das Vorhaben, besonders langjährig Versicherten mit 63 einen abschlagsfreien Rentenzugang zu ermöglichen, bringt wieder etwas mehr Leistungsgerechtigkeit in das Rentenrecht. Beschäftigte, die ihr Leben lang und hart gearbeitet und viel eingezahlt haben, werden damit nicht mehr mit Rentenabschlägen bestraft, wenn sie mit 63 aus dem Berufsleben ausscheiden. Das ist nah an den gewerkschaftlichen Forderungen.

Kritisch bleibt aber, dass diese Regelung zeitlich befristet ist. Dadurch können die Jüngeren nicht selbst in Anspruch nehmen, was sie heute finanzieren. Kritisch ist aber auch, dass die Mütterrente aus Beitragsmitteln finanziert werden soll. Und damit vorhandene finanzielle Spielräume in der Rentenkasse nicht für den Aufbau einer Demografie-Reserve genutzt werden können.

Regelungen im Einzelnen und Bewertung

Abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Versicherungsjahren (45/63 Regelung):

- Durch eine Sonderregelung soll die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente für besonders langjährige Versicherte vorübergehend ausgeweitet werden.
- In Zukunft soll gelten: Wer 45 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, kann mit 63 Jahren ohne Abschläge in den Ruhestand gehen. Die Altersgrenze erhöht sich dann schrittweise auf 65 Jahre.
- Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden, wie bereits bisher, Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege, und Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr angerechnet.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit werden dauerhaft als Beitragszeiten mitgezählt, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestand. Dabei ist es unerheblich, ob der Bezug von Arbeitslosengeld in der Vergangenheit rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeit oder Anrechnungszeit gewertet wurde. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei beruflicher Weiterbildung und Insolvenzgeld werden, da es sich hierbei typischerweise um Entgeltersatzleistungen handelt, ebenfalls berücksichtigt.
- Dauer- und Langzeitarbeitslose (ALG II, Arbeitslosenhilfe) bleiben außen vor.
- Die Regelung ist nur auf bestimmte Jahrgänge begrenzt (siehe Anhang). Aus der „Rente mit 63“ wird bis zum Jahr 2029 die „Rente mit 65“: Die Schwelle soll schrittweise steigen. Die neue „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ gilt ab 63 Jahren nur für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und deren Rente nach dem 1. Juli 2014 beginnt. Für ab 1953 Geborene steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Für ab 1964 Geborene liegt sie somit bei 65 Jah-

ren. Die Kosten wachsen von 900 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2015, bis auf 3,1 Milliarden jährlich im Jahr 2030.

Einschätzung:

Mit dieser Regelung wird für viele Menschen mehr Leistungsgerechtigkeit in der Rentenpolitik erreicht. Es ist ein wichtiges Signal, dass die Lebensleistungen der Menschen, die ihr Leben lang und hart gearbeitet und viel eingezahlt haben, nicht mehr mit Rentenabschlägen bestraft werden, wenn sie mit 63 aus dem Berufsleben ausscheiden. Damit kann vermieden werden, dass am Ende eines langen Erwerbslebens nicht noch die Lebensleistung entwertet wird.

Die Neuregelung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Beschäftigungssituation älterer Menschen nach wie vor nicht gut ist. Von einer gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben sind wir nach wie vor weit entfernt. Nur ein knappes Drittel der 60- bis unter 64-Jährigen steht noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Zudem ist diese Gruppe überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen.

Durch die Regelung werden zudem die notwendigen Rahmenbedingungen für abgesicherte und flexible Übergänge in die Rente verbessert.

Die Regelung betrifft insbesondere Menschen, die spätestens mit 18 Jahren angefangen haben zu arbeiten, also nach der Haupt- oder Realschule ins Berufsleben gestartet sind. Diese Arbeitnehmer haben oftmals körperlich sehr belastende Tätigkeiten ausgeübt und erhalten anders als zum Beispiel Akademiker, im Schnitt niedrigere Renten, obwohl sie bis zu zehn Jahre länger Beiträge gezahlt haben. Deshalb ist es richtig und fair, ihnen nach 45 Jahren den Ausstieg ohne Abschlag zu ermöglichen und ihre Lebensleistung anzuerkennen. Kritisch bleibt aber, dass diese Regelung zeitlich befristet ist. Dadurch können die Jüngeren nicht selbst in Anspruch nehmen, was sie heute finanzieren.

Zu begrüßen ist auch, dass laut Referentenentwurf alle Zeiten von Kurzarbeitslosigkeit angerechnet werden sollen. Dadurch werden diejenigen Arbeitnehmer nicht „bestraft“, die ggf. nur wegen kurzer Zeiten der Arbeitslosigkeit die erforderlichen 45 Beitragsjahre nicht erreichen würden.

Mütter-Rente:

- Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem auf drei Jahre für ab 1992 geborene Kinder erweitert. Für Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, sollen nun die anrechenbaren Kindererziehungszeiten um zwölf Monate verlängert werden.
- Das bedeutet konkret, dass Eltern für Kinder, die vor 1992 geboren sind, in Zukunft einen Rentenpunkt mehr bekommen. Das erhöht in Westdeutschland die Rente um gut 28 Euro im Monat und in Ostdeutschland um knapp 26 Euro. Mütter von später geborenen Kindern erhalten wie bisher drei Rentenpunkte.
- Die Rentenversicherung zahlt das zusätzliche Geld als Zuschlag. Andernfalls müsste sie 9,5 Millionen laufende Renten neu berechnen.
- Laut Entwurf kostet die Mütter-Rente pro Jahr ca. **6,7 Milliarden** Euro. Für dieses Jahr schlagen 3,3 Milliarden Euro zu Buche. Bis 2030 sinkt nach den Annahmen im Referentenentwurf die jährliche Summe auf 6,1 Milliarden Euro.

Einschätzung:

Diese Regelung führt zu einer nachträglichen Verbesserung der Rentensituation von Eltern deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Dadurch kann eine bestehende Gerechtigkeitslücke verringert werden, die überwiegend Frauen früherer Jahrgänge benachteiligt.

Die Erziehung von Kindern ist eine wichtige und zu honorierende Leistung, die der gesamten Gesellschaft zu Gute kommt. Systemgerecht darf sie nur aus Steuermitteln finanziert werden. Insofern handelt es sich um eine sinnvolle, aber nicht aus Beitragsmitteln zu finanzierende Leistung.

Da es sich bei der Mütterrente um eine Honorierung einer gesamtgesellschaftlichen Leistung handelt, wäre es konsequent, die Mütterrente aus dem Steueraufkommen zu bezahlen. So sollten die Rücklagen der Rentenversicherung aufgrund der demografischen Entwicklung nicht verbraucht und die Nachhaltigkeit der Finanzierung nicht aus dem Auge verloren werden. Die nächsten Jahre sollten vielmehr dafür genutzt werden, eine Demografie-Reserve aufzubauen, damit sich auch künftige Generationen auf eine angemessene Rente verlassen können.

Darüber hinaus ist eine Beitragsfinanzierung der Mütterrente auch aus Gründen der Verteilungs(un)gerechtigkeit abzulehnen. Werden nämlich die Erziehungszeiten über Beiträge finanziert, werden die Beitragszahlerinnen und -zahler mit Kindern ebenso belastet wie solche ohne Kinder. Nicht ohne Grund aber werden im Steuersystem Familien mit Kindern durch Freibeträge spürbar entlastet. Zudem kommt es bei einer Beitragsfinanzierung zu einer ungerechten Verteilung der Kosten in den Generationen der Nachkommen. So müssen Beamte oder Selbstständige nichts für die kinderbezogene Leistung zahlen, die ihren Eltern zukommen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hingegen müssen für die Anrechnung der Kindererziehungszeit ihrer und/oder anderer Eltern zahlen (vgl. DGB).

Die Mütterrente ist vor allem ein wichtiges Projekt für die CDU/CSU. Wenn CDU/CSU die Mütterrente wirklich wollen, müssen sie auch Farbe bekennen, wie sie sie langfristig, also über die Legislaturperiode hinaus, finanzieren wollen.

Erwerbsminderungsrente:

- Das Ziel ist, eine bessere Absicherung der Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit zu erreichen.
- Dafür wird für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen früher in Rente gehen, die Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre angehoben. Ihre Erwerbsminderungsrente wird dann so berechnet, als ob sie bis zum Alter von 62 Jahren gearbeitet und Beiträge entrichtet hätten. Nach Berechnungen der Rentenkasse bringt das monatlich netto durchschnittlich 40 Euro mehr. Die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente beträgt derzeit 600 Euro.
- Die Kosten steigen von 100 Millionen Euro im Jahr 2014 auf etwa 2,1 Milliarden Euro im Jahr 2030.

Einschätzung:

Die Zurechnungszeit wird von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Diese Regelung ist zu begrüßen. Der Druck für Beschäftigte, trotz Krankheit weiter arbeiten zu müssen, weil andernfalls ein Absturz in Armut die Folge wäre, wird so gemindert.

Es soll berücksichtigt werden, dass bei einer sich anbahnenden Erwerbsminderung die letzten Jahre der Erwerbsbiographie sich negativ auswirken können. Erwerbsgeminderte sollen so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung sollen nicht zählen, wenn sie bei Einbeziehung die Bewertung der Zurechnungszeit verringern würden. Das heißt, Erwerbsminderungsrentner werden künftig so behandelt, als hätten sie bis zum vollendeten 62. Lebensjahr gearbeitet.

Allerdings sollen auch zukünftig Erwerbsgeminderte mit Abschlägen belegt werden. Zudem bleiben die Zugangshürden zur Erwerbsminderungsrente zu hoch. Etwa die Hälfte aller Anträge auf Erwerbsminderungsrenten wird abgelehnt.

Durch die Regelung wird grundsätzlich nur der Status quo bewahrt, indem auf die schrittweise Anhebung des Rentenzugangsalters reagiert wird. Das Problem der niedrigen Rentenhöhe kann hiermit nicht behoben werden.

Reha-Budget:

Die geburtenstarken Jahrgänge werden in nächster Zeit in das sog. rehabilitationsintensive Alter (ab 45 Jahren) kommen. Der finanzielle Mehrbedarf soll beim Reha-Budget berücksichtigt werden.

Einschätzung:

Das Reha-Budget soll bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des demografischen Wandels angepasst werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitations- und Präventionsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann. Die Ausweitung des Reha-Budgets ist sinnvoll und grundsätzlich auch von der letzten Bundesregierung bereits zugestanden. Durch eine Festschreibung einer zusätzlichen Demografiekomponente ab dem Jahre 2014 ist berücksichtigt, dass bereits jetzt die geburtenstarken Jahrgänge in das Reha intensive Alter kommen. Eine Anhebung des Rehadckels wird durch die Demografiekomponente allerdings nur bis zum Jahr 2017 festgeschrieben.

Finanzierung:

- Die Kosten der Änderungen summieren sich bis 2020 auf Mehrausgaben von insgesamt rund **60 Milliarden Euro**. Bis zum Jahr 2030 kommen etwa 160 Milliarden Euro zusammen. Bezahlt wird dies vor allem von den Beitragszahlern (Arbeitnehmern und Arbeitgebern). Mögliche Beitragssenkungen unterbleiben und die Rücklagen in der Rentenkasse (rund 31 Milliarden Euro) werden aufgebraucht.
- Der Bund erhöht den Bundeszuschuss ab 2019 bis 2022 um jährlich 400 Millionen Euro. Das wären 1,6 Milliarden zusätzlich ab 2022. Im Gesetzentwurf heißt es aber auch, die zusätzlichen Mittel sollten „bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund zwei Milliarden Euro jährlich aufwachsen“.

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Milliarden Euro einschließlich Krankenversicherung der Rentner, heutige Werte)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Bes. langj. Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	4,4	9,0	9,3	9,3	9,3	9,3	9,4	10,0	11,0

Das Rentenniveau sinkt:

- Das Mindestsicherungsniveau beziffert die Rentenhöhe eines Durchschnittsverdieners nach 45 Beitragsjahren im Vergleich zu einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt heutzutage. Laut Gesetzentwurf sinkt das Sicherungsniveau nun schneller: Während der Rentenversicherungsbericht vom November 2013 für 2030 noch ein Rentenniveau von 44,4 Prozent vorhersagte, geht der Referentenentwurf nun von nur noch 43,7 Prozent aus. Derartige Berechnungen setzen immer voraus, dass Konjunktur und Beschäftigung sich nicht schlechter entwickeln als erwartet.

Langfristige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau (in Prozent)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Beitragssatz	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	19,7	19,7	20,8	22,0
Sicherungsniveau	47,9	47,8	47,7	47,5	47,4	47,4	46,9	45,4	43,7

nachrichtlich: Langfristige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau gemäß Rentenversicherungsbericht 2013 (in Prozent)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Beitragssatz	18,3	18,3	18,3	18,3	18,8	19,1	19,2	20,3	21,6
Sicherungsniveau	47,8	48,0	48,3	48,2	48,3	48,0	47,5	46,0	44,4

Einschätzung:

Die im Referentenentwurf geplanten Leistungsverbesserungen erhöhen die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Der überwiegende Teil der Kosten fällt für die Mütterrente an.

Da es sich bei der Mütterrente um eine Honorierung einer gesamtgesellschaftlichen Leistung handelt, wäre es konsequent, die Mütterrente aus dem Steueraufkommen zu bezahlen. So sollten die Rücklagen der Rentenversicherung aufgrund der demografischen Entwicklung nicht verbraucht und die Nachhaltigkeit der Finanzierung nicht aus dem Auge verloren wer-

den. Die nächsten Jahre sollten vielmehr dafür genutzt werden, eine Demografie-Reserve aufzubauen, damit sich auch künftige Generationen auf eine angemessene Rente verlassen können.

Ausblick:

Wichtige rentenpolitische Forderungen der IG Metall werden im Entwurf aufgegriffen. Es wird darauf ankommen, dass diese auch tatsächlich realisiert werden. Dazu wird es darauf ankommen, die rentenrechtlichen Verbesserungen gegen die Allianz aus Wirtschaftslobbyisten, interessen geleiteten Medienvertretern und neoliberalen Wissenschaftlern zu verteidigen. Darüber hinaus wird die IG Metall auch weiterhin für ihre weitergehenden rentenpolitischen Vorstellungen werben.